

## Selbstanzeige bei Steuerdelikten: ja, aber richtig!

**Fehlerhafte Selbstanzeigen in Steuerverfahren können mehr schaden als nutzen.**

**Seitdem in Deutschland Uli Hoeneß seine steuerlichen Verfehlungen offengelegt hat, ist die Selbstanzeige in aller Munde. Viele Deutsche und Österreicher taten es ihm infolge der Ereignisse rund um jene Millionen, die über liechtensteinische und Schweizer Privatstiftungen am Fiskus vorbeigeschleust wurden, gleich. Für alle, die steuerlich etwas am Kerbholz haben, steht fest: Die offensichtlich strengere Verfolgung von Finanzvergehen durch die Behörden führt dazu, dass das Thema Selbstanzeige zunehmend an Bedeutung gewinnt.**

Angesichts der drastischen Folgen einer Verurteilung aufgrund einer Steuerstraftat bietet eine Selbstanzeige die Möglichkeit, einer Strafe zu entgehen. Plagt einen reuigen Steuerpflichtigen das schlechte Gewissen, so kann eine ordnungsgemäße und umfassende Selbstanzeige zur Straffreiheit führen. Doch die

aktuellen Geschehnisse in Deutschland zeigen auch, dass fehlerhafte Selbstanzeigen in Steuerverfahren mehr schaden als nutzen können. Die Tücken stecken im Detail!

Den wenigsten Betroffenen ist klar, welche Voraussetzungen für eine wirksame Selbstanzeige notwendig sind. Der Straferlass mithilfe einer Selbstanzeige ist nämlich an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Nur wenn diese Bedingungen erfüllt werden, kann eine unrichtige Steuererklärung, aber auch eine bewusste Steuerhinterziehung nachträglich bereinigt und der Steuerhinterzieher vor einer Strafe bewahrt werden.

### **Die strafbefreiende Selbstanzeige: wann und wie?**

Voraussetzung zur Erlangung einer vollen Straffreiheit ist, dass der Steuerpflichtige bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde präzise Angaben über seine Verfehlung macht. Jede Person, für die



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

Straffreiheit erlangt werden soll, muss in der Selbstanzeige exakt genannt werden. Weiters müssen die hinterzogenen Steuern innerhalb der von den Behörden gesetzten Frist nachgezahlt werden. Schließlich hängt die Straffreiheit noch davon ab, dass die Selbstanzeige rechtzeitig eingebracht wird.

### **Rechtzeitigkeit ist entscheidend**

Damit eine Selbstanzeige heilsam wirken kann, ist nicht nur die

Richtigkeit, sondern auch die „rechtzeitige Einbringung“, ausschlaggebend. Nicht rechtzeitig ist die Selbstanzeige jedenfalls dann, wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat bereits entdeckt ist und dies dem Selbstanzeiger bekannt war. Ein bloßer Anfangsverdacht bzw. eine Kontrollmitteilung beim Finanzamt gilt jedoch noch nicht als Tatentdeckung. Auch Durchsuchungsmaßnahmen bei einer Bank reichen nicht aus, um bei den Bankkunden eine eventuelle Steuerhinterziehung als entdeckt gelten zu lassen.

Hat die Finanzstrafbehörde zum Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits Verfolgungshandlungen gesetzt, ist eine „rechtzeitige Einbringung“ nicht mehr möglich. Das gilt auch bei Verfolgungshandlungen, die bei anderen Beteiligten gesetzt wurden.

Nicht rechtzeitig ist eine Selbstanzeige auch dann, wenn der Steuerpflichtige bei einem vorsätzlichen Finanzvergehen die Selbstanzeige

anlässlich der Steuerprüfung nicht schon bei Beginn der Amtshandlungen erstattet oder auf frischer Tat ertappt wird.

### **Checkliste „Selbstanzeige“**

Nur wenn die oben genannten Regeln beachtet werden und auf die Fragen

- Sind alle nachgeholten Angaben vollständig und wahr?
- Sind alle Personen, für die Steuerfreiheit erwirkt werden soll, explizit genannt?
- Kann die hinterzogene Steuer bezahlt werden?
- Ist die Selbstanzeige noch rechtzeitig möglich?  
mit einem eindeutigen „ja“ beantwortet werden kann, kann späte Reue vor Strafe schützen. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*